

**Satzung
über die Erhebung von 05.02.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Friedhofshalle.....	4
VII. Räumung von Grabstätten.....	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2023 außer Kraft.

Hatzenport, den 05.02.2025


Christian Müller
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 200,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab (Anonyme Bestattung) | 100,00 Euro |
| Grabfelder- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Ruhezeit | 150,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Kissengrabstätte | 200,00 Euro |
| Grabfelder- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Ruhezeit | 300,00 Euro |
| 5. Überlassung einer teilanonymen Urnenreihengrabstätte | 150,00 Euro |
| Grabfelder- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Ruhezeit | 150,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 | 400,00 Euro |
|---|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.000,00 Euro |
| bb) Urnenwahlgrabstätte als Kissengrabstätte | 400,00 Euro |
| Grabfelder- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit | 300,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 2. a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr | |
| aa) eine Doppelwahlgrabstätte | 34,00 Euro |
| bb) Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab | 13,00 Euro |
| Grabfelder- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit | 10,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung | 200,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung (Kissengrab) | 200,00 Euro |
| 2. Wahlgräber | |
| a) Doppelgrabstellen für erste Bestattung | 600,00 Euro |
| für jede weitere Bestattung | 650,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung (Kissengrab) | 200,00 Euro |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20% von Hundert. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 200,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 60,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- | | |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätten | 400,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstätten | 450,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten | 380,00 Euro |
| d) Urnengrabstätten als Kissengrabstätten | 50,00 Euro |
| e) Urnenreihengrabstätte als teilanonyme Grabstätte (Messingplatte) | 20,00 Euro |